

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 3

Artikel: Eltern, Kinder und Paragraphen : kleine Wegleitung zu erzieherischen und rechtlichen Fragen
Autor: R.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1073742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eltern, Kinder und Paragraphen

Kleine Wegleitung zu erzieherischen und rechtlichen Fragen

V O N D R . R . E .

Bis zu ihrem achtzehnten Lebensjahr wohnte Olga bei ihren Eltern in der Ostschweiz. Dann trat sie eigenmächtig und gegen den Willen der Eltern in Yverdon eine Haushaltstelle an. Der sehr energische und zum äußersten entschlossene Vater würde sie zweifellos mit Gewalt zurückgeholt haben, wenn er ihren Aufenthalt gekannt hätte. So wandte er sich, unter Berufung auf die ihm kraft elterlicher Gewalt zustehenden Rechte und die Gehorsamspflicht der Tochter an die Polizei mit dem Begehr, man möge den Aufenthalt der Widerspenstigen ermitteln, sie anhalten und zurückführen. Die Polizei übergab das Gesuch zur Prüfung der Rechtslage der zuständigen Behörde, die nach sorgfältiger Untersuchung der Umstände und persönlichen Verhältnisse die Tochter gegen die Eltern in Schutz nahm und diesen die Weisung erteilte, Olga an ihrem derzeitigen Arbeits- und Wohnort zu belassen.

Vergeblich hat sich der Vater in diesem Fall auf die elterliche Gewalt berufen, die – wenn die Behörde rechtmäßig gehandelt hat – offenbar nicht unantastbar ist.

Was ist das eigentlich, die «elterliche Gewalt»? Welche Rechte sind mit ihr verbunden und wo liegen ihre Grenzen?

Kraft elterlicher Gewalt haben die Eltern das Recht, ihre Kinder selber und nach eigenem Ermessen zu erziehen. Sind sie für ihre Aufgabe auch nur einigermaßen befähigt, so ist niemand berechtigt, ihnen dreinzureden. Sie bestimmen auch allein, in welcher Religion ihr Kind zu erziehen ist und welchen Beruf es erlernen soll. Allerdings ist das, worauf sie ein-

Recht haben, zugleich ihre Pflicht. Sie sind verpflichtet, die Kinder «ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen». Und in jedem Falle sind sie auch verpflichtet, für die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung aufzukommen.

Was geschieht, wenn sich die Eltern in der Ausübung der elterlichen Gewalt, also etwa in der Frage, welche Schule ein Kind besuchen oder welchen Beruf es erlernen soll, nicht einigen können?

Grundsätzlich wird die elterliche Gewalt von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Wille des Mannes. Das bedeutet natürlich, daß in allen die Kinder betreffenden strittigen Fragen der Wille der Frau nur soweit ins Gewicht fällt, als die Loyalität und Verständigungsbereitschaft des Mannes – vielleicht auch einmal sein Respekt oder seine Angst – es ihr zugestehen. So hat, etwas drastisch ausgedrückt, die Frau in der Ausübung der elterlichen Gewalt im Grunde nur beratende Stimme. Alle Entscheidungen und Anordnungen, die sie, vielleicht in Abwesenheit des Mannes oder wegen seiner momentanen Uninteressiertheit, in eigener Verantwortung trifft, haben in dem Sinne nur provisorischen Charakter, als sie durch einfache Willensäußerung des Herrn Gemahl jederzeit aufgehoben werden können. In der Praxis tritt diese untergeordnete Stellung der Frau naturgemäß umso weniger in Erscheinung, je harmonischer die Ehe ist, und

oft vermag selbst die schwache Rechtsstellung der Frau nicht zu verhindern, daß es der Mann ist, dem eine rein konsultative Rolle zufällt. Sobald jedoch die Ehegatten auf gespanntem Fuß stehen und der Mann auf seinen Rechten beharrt, kann die Frau in eine für sie sehr demütigende Rolle gedrängt werden.

Mit Recht ist deshalb an dieser Ordnung der Dinge Kritik geübt worden. Aber welche andere Ordnung wäre besser? Etwa die schlichte Umkehrung: «Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille der Frau»? Oder soll in allen Fällen von Uneinigkeit ein amtlicher Friedensrichter, so etwas wie ein Erziehungsrichter, angerufen werden? Oder soll die Frau das entscheidende Wort haben bei den Mädchen und der Mann bei den Buben? Man kann alle diese Fragen erwägen, aber ich glaube, man würde zuletzt doch wieder auf die jetzt geltende Regelung zurückkommen, so fragwürdig sie an sich auch sein mag. Man muß immer wieder in Erinnerung rufen, daß es keine vollkommen gerechte Ordnung geben kann. Jeder auch noch so durchdachten Regelung der menschlichen Beziehungen haften notwendig Mängel an. Letzten Endes hängt das zusammen mit der nie zu überwindenden konstitutionellen Unvollkommenheit des Menschen.

Was geschieht mit der elterlichen Gewalt, wenn ein Elternteil stirbt, oder im Falle einer Scheidung?

Mit dem Tod der Mutter geht die elterliche Gewalt an den Vater. Das scheint – nach dem, was wir schon wissen – selbstverständlich. Im umgekehrten Fall verhält es sich aber genau gleich. Als Witwe übt die Mutter die volle elterliche Gewalt aus. Daß dem so ist, scheint nicht allgemein bekannt zu sein. Ja, es kommt immer wieder vor, daß selbst die zuständigen Behörden nicht wissen, was hier gilt. Jedenfalls sehen sie es manchmal als ihre Pflicht an, Kindern, die ihren Vater verloren haben, einen Vormund oder doch einen «Beistand» zu geben. Witwen lassen sich diesen Eingriff in ihre Rechte meistens gefallen, weil sie nicht Bescheid wissen und meinen, das müsse wohl so sein.

Die Ehescheidung hat zur Folge, daß ein Elternteil allein die volle elterliche Gewalt über diejenigen Kinder ausübt, die ihm ge-

richtlich zugesprochen worden sind. Dabei ist auch hier die Frau dem Manne gleichgestellt. Über die Zusprechung der Kinder an den Vater oder an die Mutter entscheidet ausschließlich das Interesse der Kinder. Unter gar keinen Umständen darf die Zusprechung so etwas wie eine Prämie für den unschuldigen oder weniger schuldigen Elternteil darstellen, wenn auch zugegeben ist, daß die Richter dieser Versuchung manchmal nicht ganz widerstehen, und anderseits auch objektiv der schuldige Teil in der Mehrzahl der Fälle für die Erziehung der Kinder weniger geeignet sein dürfte.

Für den Richter ist es oft sehr schwierig, herauszufinden, auf welcher Seite die wohlverstandenen Interessen der Kinder besser gewahrt sein werden. Denn das hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, die im Verlauf des Scheidungsprozesses oft unerwähnt bleiben oder doch nicht abgeklärt werden können. So ist, neben der charakterlichen und einstellungsmäßigen Qualifikation der Eltern, beispielsweise auch das persönliche Verhältnis der einzelnen Kinder zum Vater und zur Mutter zu berücksichtigen. Daneben ist ebenfalls wichtig der Gesichtspunkt des Geborgenseins in einer Gemeinschaft von Spielkameraden, der Erhaltung von Freundschaften, der Kontinuität der Schul- und Berufsbildung und der Beziehungen zu den Großvätern, Großmüttern, Tanten und Onkeln. Auch die finanziellen Verhältnisse dürfen nicht außer acht gelassen werden. Und schließlich gibt es noch die Aussicht auf Wiederverheiratung des Vaters oder der Mutter; von daher kann alles wieder in andrem Lichte erscheinen.

In der Praxis haben sich gewisse Grundtendenzen herausgebildet. So wird in der Regel angestrebt, die kleineren Kinder der Mutter, die bereits im Jugendalter stehenden Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter zuzusprechen. Andererseits versucht man auch, Geschwister, wenn immer möglich, nicht zu trennen. Solche Tendenzen mögen als Hauptgesichtspunkte die Entscheidungen erleichtern; starr befolgt können sie zu Lösungen führen, die nicht im Interesse der Kinder liegen.

Was kann zum Schutze von Kindern getan werden, die von ihren Eltern vernachlässigt oder mißhandelt werden, oder deren Eltern überhaupt nicht fähig sind, die elterliche Ge-

*walt auszuüben? Kann die elterliche
Gewalt entzogen werden?*

Die Entziehung der elterlichen Gewalt ist vom Gesetz vorgesehen. Da sie jedoch einen sehr schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt, ist sie an extreme Voraussetzungen gebunden. Sie ist möglich, wenn die Eltern wegen schwerem Schwachsinn oder wegen Geisteskrankheit zur Ausübung der elterlichen Gewalt nicht imstande sind, oder wenn sie bevormundet sind, oder wenn sie die elterliche Gewalt schwer mißbrauchen oder ihre Pflichten in grober Weise vernachlässigt haben.

So weitgehende Voraussetzungen sind selten in bezug auf *beide* Eltern gegeben. Ist es der Vater, der die Kinder zum Beispiel in der Trunkenheit oder wegen krankhafter Veranlagung mißhandelt oder mißbraucht, und wird ihm deshalb die elterliche Gewalt entzogen, so geht die volle elterliche Gewalt an die Mutter über. Sie wird nun aber so wenig wie vorher die Kinder vor den Mißhandlungen des Vaters zu schützen vermögen, es sei denn, daß sie sie anderen Leuten in Pflege gibt, wozu sie, als alleinige Inhaberin der elterlichen Gewalt, nun freilich berechtigt ist. Auf jeden Fall bedarf sie, um die Kinder aus der Gefahrenzone herauszuhalten, der Hilfe von Drittpersonen.

Entsprechend verhält es sich, wenn die elterliche Gewalt der Mutter entzogen wird. Liegt beispielsweise der Grund darin, daß sie eines der Kinder halb verhungern läßt, es wegen jeder Kleinigkeit schlägt und stundenlang in den Keller sperrt, was soll jetzt der Vater zum Schutz des Kindes unternehmen? Für ihn hat sich nicht einmal in rechtlicher Beziehung etwas geändert, da er ja schon als bloßer Mitinhaber der elterlichen Gewalt die Möglichkeit gehabt hätte, das Kind ohne die Zustimmung der Mutter in andere Hände zu geben.

In den seltenen Fällen, da *beiden* Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden kann, erhalten die Kinder einen Vormund, der nun die Verantwortung für ihre Erziehung übernimmt, indem er sie bei Verwandten, in einer Pflegefamilie oder in einem Heim unterbringt und ihre weitere Entwicklung überwacht.

Wenn der Entzug der elterlichen Gewalt nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht kommt, ist es offen-

ANGELA KOLLER / VERONIQUE FILOZOF

HANNIBAL, DER TOLGGI

Die entzückende Geschichte eines weissen Spielzeugbären. Mit 32 Ill. 3.—8. Tausend. Fr. 11.65

Die Neue Zürcher Zeitung schreibt «Es gab schon manche Teddybärgeschichte - eine hübschere und originellere als diese kennen wir nicht.»

In den Besprechungen des Jugendschriften-Ausschusses des Lehrervereins Bern-Stadt heisst es: «Die Geschichte strahlt jene unsentimentale Wärme und Gemüthaftigkeit aus, wie sie für Kinderbücher so sehr zu wünschen und so selten zu finden sind.»

Die National-Zeitung schreibt: «Dieser Verlag bemüht sich... um die Herausgabe künstlerisch und textlich wertvoller Kinderbücher. Seine neueste, ganz entzückende Kreation... bildet mit den dazugehörigen Bildern eine wundervolle Einheit.»

SCHWEIZER SPIEGEL VERLAG ZÜRICH



PRO double duty

die Zahnbürste mit der doppelten Wirkung



1



PRO double duty reinigt Ihre Zähne besser

Innen kräftige, dunkle Borsten, die Zähne und Zahnzwischenräume gründlich säubern und alle lästigen Speiseresten entfernen.

2



PRO double duty schont Ihr Zahnfleisch

Aussen feinste, weisse Borsten, die das Zahnfleisch massieren, ohne es zu verletzen. Gesundes Zahnfleisch schützt die Zähne.

Zahnärzte empfehlen PRO double duty

denn ihre überlegene Doppelwirkung ist wissenschaftlich erwiesen.

Verschiedene Modelle in Natur- und Nylonborsten
für Erwachsene Fr. 3.40
für Kinder Fr. 1.90

bar schwierig, all jenen Kindern zu helfen, die zwar gefährdet sind, aber doch nicht in dem außergewöhnlichen Maß, daß *beiden* Eltern die elterliche Gewalt entzogen und damit ein Vormund eingesetzt werden kann. Gibt es denn nicht eine Möglichkeit, die elterliche Gewalt gewissermaßen nur einzuschränken, indem man sich in die Erziehungstätigkeit der Eltern korrigierend einschaltet?

Im Zivilgesetzbuch ist der Entzug der elterlichen Gewalt nur eine von mehreren Maßnahmen, die zum Schutze gefährdeter Kinder vorgesehen sind, und zwar die am weitesten in die persönliche Freiheit eingreifende. Die anderen Vorkehrungen laufen in der Tat auf eine bloße Einschränkung der elterlichen Gewalt hinaus. Es ist zum Beispiel möglich, gleichgültige, egoistische und pflichtvergessene Eltern zu beraten, zu ermahnen, zu verwarnen, ihnen bestimmte Weisungen zu erteilen oder ihr ganzes erzieherisches Handeln unter Aufsicht zu stellen.

Berechtigt und zugleich verpflichtet, derartige Maßnahmen zum Schutze gefährdeter Kinder zu treffen, ist die Vormundschaftsbehörde (in einigen Kantonen auch Waisenamt genannt). In den meisten Gemeinden amtet der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde. Nur in größeren Städten gibt es eine besondere Vormundschaftsbehörde, deren Mitglieder nicht zugleich Gemeinderäte sind.

Welches Ausmaß elterlichen Versagens gibt der Vormundschaftsbehörde Anlaß, sich einzuschalten? Denn in einem gewissen Grad machen doch alle Eltern Fehler, und schließlich dürfte es sehr weitgehend Sache des Ermessens sein, ob eine bestimmte erzieherische Handlungsweise ein Versagen darstellt. Gibt hier das Gesetz eine klare Norm?

Das Gesetz drückt sich lapidar aus: «Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.» Die Norm ist also «pflichtwidriges Verhalten». Durch besondere Klar-

BRAUN hilft der Hausfrau



Ein kleines technisches Wunder erregt als absolute Neuheit allseits Aufsehen und ist bald aus keinem Haushalt, aus keinem Büro oder Wartezimmer, mehr wegzudenken:

BRAUN Thermolüfter

Im Winter und in der Übergangszeit sorgen 3 Heizstufen mit Thermostat sofort für behagliche Wärme... im Sommer für angenehme Frische. Die Evolution liegt in der Luftwalze. Statt Propeller angenehmer, neuartiger Luftstrom. Nicht grösser als ein Backstein, aber leistungsfähiger als grössere Geräte bisheriger Bauart... und in der Form bestechend schön!

Preis komplett nur Fr. 128.—. In allen Fachgeschäften erhältlich.

KENNER FAHREN DKW DKWF12

R3



Auf steilen Passstrassen — auf schnellen Autobahnen oder auf holperigen Wegen. Der DKW F12 ist der treue Begleiter Ihrer Familie. Dank hervorragender Bodenhaltung — dem Frontantrieb — den schnellreagierenden Scheibenbremsen — sowie der ermüdungsfreien, direkten Lenkung bereitet der DKW F12 Ihrer Familie selbst in engen Kurven ein Höchstmass an Fahrsicherheit. Trotz schneller Fahrweise und rasantem Anzug ist der DKW F12 im Verbrauch äusserst genügsam. Sorgen eines Ölwechsels sind dem DKW-Fahrer unbekannt. Dank ausgeklügelter Frischölautomatik tanken Sie nur alle

3000–4000 km Frischöl. Ausserdem gewährt Ihnen DKW zwei volle Jahre Garantie auf Motor, Getriebe und Differential ohne jegliche Kilometerbeschränkung. Die beste Referenz für seine Qualität.

Eine Probefahrt mit Ihrer Familie lohnt sich.
Auch Sie werden bald ein begeisterter DKW-Fahrer sein.

DKW F12 mit Scheibenbremsen Fr. 7 550.-
DKW Junior de Luxe Fr. 6 650.-

**180 DKW-Vertretungen in der ganzen Schweiz.
Den nächsten Vertreter finden Sie in Ihrem
Telephonbuch vor dem Abonnentenverzeichnis.**

**Generalvertretung für die Schweiz:
Holka Auto Union AG Zürich-Schlieren Tel. 051 98 34 11**

heit und Bestimmtheit zeichnet sie sich augenscheinlich nicht aus. Selbstverständlich kann nicht gemeint sein das sozusagen landesübliche Maß pflichtwidrigen Verhaltens. Es muß eine dieses Maß deutlich überschreitende Pflichtverletzung vorliegen, damit behördliches Einschreiten sich rechtfertigen läßt. Am besten zeigen wir an einigen Beispielen, was etwa als pflichtwidriges Verhalten angesehen wird und durch welche Art von «Vorkehrungen» die Kinder gegen ihre Eltern geschützt werden.

Das erste Beispiel diente diesen Darlegungen als Einleitung. Olga hat sich der Aufsicht ihrer Eltern entzogen, indem sie gegen deren Willen in einer weit abgelegenen Stadt eine Haushaltstelle antrat. Daraufhin wurde sie gegen die auf ihr Recht und ihre Verantwortung pochenden Eltern von der Vormundschaftsbehörde in Schutz genommen. Inwiefern liegt da ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern vor? Nach üblichen Maßstäben scheinen sie doch vollkommen im Recht zu sein.

Die im Auftrag der Vormundschaftsbehörde von einem Beamten durchgeführte Untersuchung des Falles hatte ergeben, daß die eigenmächtige und an sich gewiß fragwürdige Handlungsweise der Tochter einen Akt der Notwehr gegen den sehr egoistischen und tyrannischen Vater darstellte.

Während der ganzen Schulzeit und noch während zwei weiteren Jahren war Olga ein normales, in keiner Weise schwieriges Mädchen. Den Eltern hatte es, etwa in dem Grade wie die meisten Kinder, den schuldigen Respekt entgegengebracht, war nie renitent und tat im großen und ganzen, was von ihm verlangt wurde. Doch bald nach der Konfirmation befreundete es sich mit einem jungen Mann, was dem Vater nicht gefallen wollte, weil die Beziehung der beiden jungen Leute sogar nicht nach seinem Geschmack war, nämlich zu seriös, zu eindeutig und offenkundig von Anfang an auf baldige Heirat angelegt.

Gegen Ende der Schulzeit hatte Olga den Wunsch ausgesprochen, einen Beruf zu erlernen. Der Vater hatte dafür kein Gehör. Er schickte sie in die Fabrik, kassierte ihren Lohn ein, und so war er ganz zufrieden. Dann kam der junge Mann und störte den Frieden, indem Olga nun dringend wünschte, eine Haushaltstelle annehmen zu dürfen, um sich auf diese Weise auf ihre künftige Aufgabe als Hausfrau vorzubereiten, und wohl auch in der

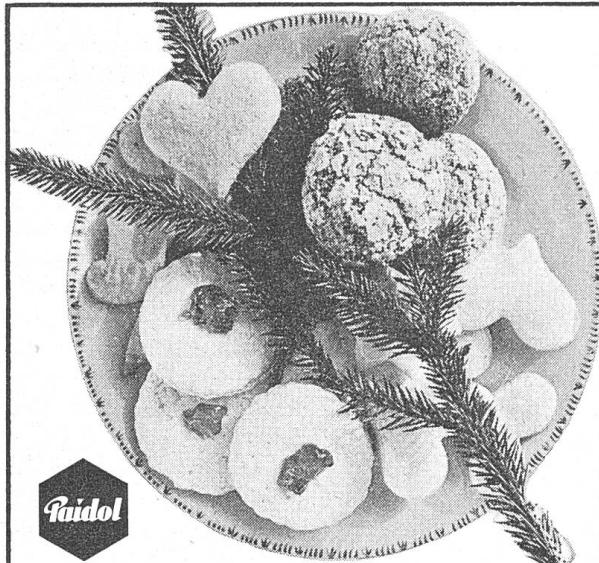
Weihnachtsgebäck - dieses Jahr wieder einmal selbst gemacht - mit PAIDOL besonders festlich und fein!

Das hat seinen ganz besondern Grund: PAIDOL wird aus dem besten und backfähigen Teil des Weizenkorns gewonnen. Jeder PAIDOL-Teig hat deshalb einen vorzüglichen Trieb und ergibt ein mürbes und gluschtiges Gebäck, das länger frisch bleibt.

Backen mit PAIDOL ist keine Zufallsache — Sie sind des Erfolgs sicher — man wird Ihr Gebäck rühmen!

Und vergessen Sie nicht: Teig, auf PAIDOL ausgewallt, klebt nie!

PAIDOL enthält die wertvollen, naturbelassenen BIOGERM-Weizenkeime mit allen Vitaminen und Spurenelementen, die unserer weitgehend «vorfabrizierten» Nahrung leider fehlen und die unser Körper doch so dringend braucht.



Mailänderli: 250 g Butter, 250 g Zucker, 4 Eigelb oder 2 ganze Eier und 1 halbe geriebene Zitronenschale während 15 Minuten schaumig rühren. 500 g PAIDOL beifügen und zu einem weichen Teig verarbeiten, den man 1 Stunde an der Kühle ruhen lässt. 5 mm dick auswalten und beliebige Förmchen ausschneiden. Diese mit verklopptem Eigelb, dem man 1 Prise Zucker und wenig Wasser beigefügt hat, anstreichen und in mittelheissem Ofen während 15–20 Minuten backen.

Gegen Einsendung von 2 Paketdeckeln erhalten Sie gratis unser Büchlein mit 250 erprobten PAIDOL-Rezepten.

**PAIDOLFABRIK DÜTSCHLER & CO
ST. GALLEN 8**

Was gibt es gegen lästig fettiges Haar?

Albert Ryf hat mit seinem ganzen Wissen um die Haarpflege und seiner 28jährigen Berufserfahrung eine Haarpflegelinie entwickelt, bei der alle Produkte im Aufbau aufeinander abgestimmt sind. Für heute haben wir die Produkte gegen fettes Haar aus der Serie gegriffen.

Die Entfettung fängt mit dem Waschen der Haare an. Albert Ryf empfiehlt sein spezielles Ryf Fett-weg-Shampoo, welches auf die Talgdrüsen regulierend wirkt. Haare gut anfeuchten. Wenig Shampoo auf das Haar verteilen und gut einmassieren. Mit warmem Wasser spülen. Ein zweites Mal shampoonieren und abschließend gründlich spülen. Nach dem Waschen ist eine Ryf-Kurpackung empfehlenswert.

Als weiteres Produkt ist der erste haarpflegende Haarfestiger Air-Fix anzuwenden.

Air-Fix entfettet das Haar, führt ihm aber gleichzeitig alle nötigen Aufbaustoffe zu, die einen jugendfrischen Haarglanz erwirken. Das Haar lässt sich spielend leicht formen, wickeln und frisieren. Einmal trocken, bietet Air-Fix besten Schutz gegen Dampf, Regen, Schnee und Staub. Flacon für 6 bis 8 Anwendungen zu Fr. 7.50 nur in guten Fachgeschäften erhältlich.

Zur Pflege der Haare und der Frisur bis zur nächsten Waschung hat Albert Ryf ein für fettes Haar unentbehrliches Trockenshampoo auf den Markt gebracht. Schon nach kurzer Zeit der Anwendung ist das Haar sauber und luftig. Ryf's Trockenshampoo wird besonders auf Reisen sehr geschätzt.

Zum Schutz und zur Erhaltung der Frisur gebe man täglich einen Hauch Ryf-Hair-Spray.

Mit dem Haar ist es wie mit dem Teint: wenn es jugendlich frisch bleiben soll, muß es gepflegt werden. Und zwar richtig gepflegt, mit System, so, wie es die Kosmetik für die Haut unternimmt. Kosmetik für das Haar ist nicht einfach ein neues Schlagwort, sondern das Ergebnis von langjährigen Forschungsarbeiten und großer Erfahrung.

Albert RYF ist es gelungen, erstmals eine Serie von Haarpflegemitteln zu entwickeln, der das gleiche Prinzip zugrunde liegt, das auch der Kosmetik zum durchschlagenden Erfolg verholfen hat: gleiche Basis für sämtliche Pflegemittel. Kein der individuellen Haarpflege artfremdes Produkt wird nun Gesundheit und Wachstum des Haares mehr stören oder beeinträchtigen können, jedes Mittel ist auf das andere harmonisch abgestimmt und alle zusammen gehen ein auf die verschiedenen Haarqualitäten, so daß eine grundlegend individuelle Haarpflege nun erstmals durchgehend möglich ist. Die neue, vollständige Haarpflegelinie erstreckt sich über sämtliche Artikel, vom Shampoo über Haarfestiger bis zu den Färbemitteln.

Hoffnung, fern vom Elternhaus über ihren Verdienst selbständig zu verfügen und Ersparnisse zu machen. Doch war für den Vater eben dieses der heikle Punkt. Er blieb hart und unbeugsam, verlangte, daß Olga weiterhin in der Fabrik arbeite und ihm den ganzen Lohn abgebe, stichelte gegen ihren Freund und suchte ihn auf jede Weise schlecht zu machen. So hatte das Mädchen schließlich die Gewissheit erlangt, von den Eltern (die Mutter war verständiger, besaß aber keinen Einfluß auf die Entscheidungen ihres Mannes) ausgebeutet zu werden. Darum faßte es den Entschluß, die Eltern zu verlassen und sich auf eigene Füße zu stellen.

Als sich die Behörde mit dem Fall zu befassen hatte, war Olga bereits etwas mehr als drei Monate in Yverdon. Ihre Arbeitgeber, ein sehr nettes, kultiviertes Ehepaar, äußerten sich ohne Einschränkung lobend über das Mädchen. Es zeigte sich auch, daß sie es nicht nur als willkommene Arbeitskraft betrachteten, sondern sich bewußt waren, auch in erzieherischer Hinsicht für es verantwortlich zu sein.

Für die Vormundschaftsbehörde war damit klar, was sie zu tun hatte. Die Handlungsweise der Eltern, insbesondere des Vaters, mußte als pflichtwidrig beurteilt werden. Sie wären schon verpflichtet gewesen, die Tochter einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Beruf erlernen zu lassen, da der Vater genügend verdiente, um auf ihren Verdienst nicht angewiesen zu sein. Nun kam hinzu, daß ihr auch noch die Möglichkeit vorenthalten wurde, eine Arbeitsstelle anzunehmen, die nach allgemeinem Urteil für junge Mädchen förderlich ist. Die Erfüllung dieses zweiten Wunsches hätte die Eltern keinen Rappen gekostet. Sie haben somit aus rein egoistischer Rücksichtslosigkeit gegen das wohlverstandene Interesse der Tochter gehandelt.

Durch die Weisung an die Eltern, die Tochter an ihrem Arbeits- und Wohnort zu belassen, hatte die Vormundschaftsbehörde für die weitere Entwicklung des Mädchens eine gewisse Mitverantwortung übernommen. Sie war deshalb von da an verpflichtet, sich zu vergewissern, daß es erzieherisch gut betreut werde und nicht auf Abwege gerate. Um dieser Verantwortung zu entsprechen, beauftragte sie eine in Yverdon ansäßige Fürsorgerin, Olga gelegentlich zu besuchen, sie wenn nötig zu beraten und Bericht zu erstatten über alle Ereignisse von einiger Bedeutung.



Ferienluft zu Hause

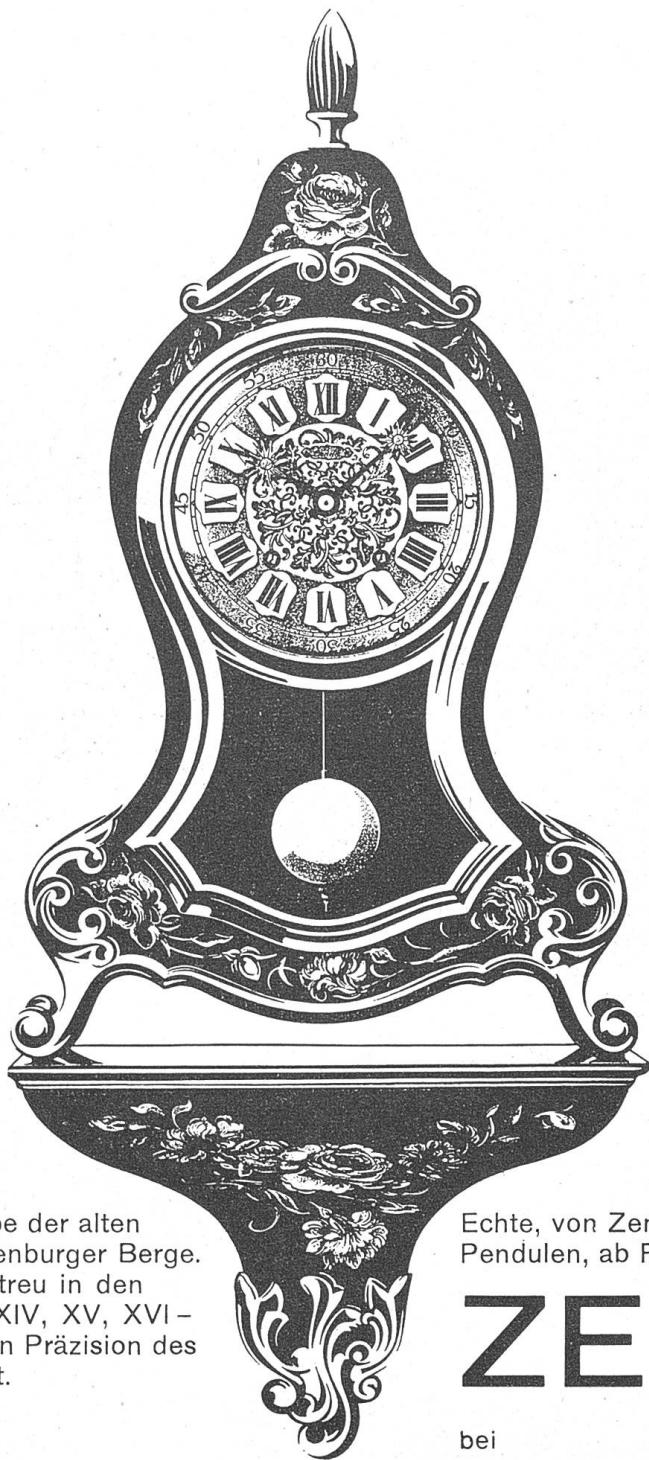
Wie wichtig ist doch angenehme Atmosphäre im Heim. Wo air-fresh gebraucht wird, wird es nie ungemütlich nach kaltem Rauch, nach verbrauchter Luft, nach Küche oder nach Bad riechen. air-fresh bringt Ferienluft ins Haus!

air-fresh erhalten Sie in vier verschiedenen Duftnoten: Föhren, Orangenblüten, Frühlingsbouquet oder Naturel. Atomiseur Fr. 5.50.

air-fresh

Gegen Gerüche, für angenehme Atmosphäre

Neu:
Formschöne
Dochtflasche
für
Dauerwirkung
Fr. 3.90



Zenith ist der einzige Erbe der alten Pendulenbauer der Neuenburger Berge. Zenith-Pendulen, formgetreu in den Stilen von einst: Louis XIV, XV, XVI – besitzen ein Werk, dessen Präzision des Namens Zenith würdig ist.

Echte, von Zenith signierte Neuenburger Pendulen, ab Fr. 500.–

ZENITH

bei

Allemann Uhren und Juwelen
Zürich, Bahnhofstr. 26
New York, 5th Avenue 597

Allemann